



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2014/#c3672

Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 13. März 2014 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wir bedanken uns für die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geschaffene Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung fänden.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

1. Erweiterung der FinVermV um Regelungen für Honorar-Finanzberater

Wir begrüßen die Erweiterung des Anwendungsbereichs der bestehenden FinVermV um Honorar-Finanzberater und die damit verbundene Aufnahme der besonderen Anforderungen unter anderem in § 12a und § 17a FinHonV-E.

Insbesondere befürworten wir in diesem Zusammenhang, dass Personen, die bislang als Finanzanlagenvermittler über eine Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO verfügen, bei Aufnahme einer Tätigkeit nach § 34h GewO nicht erneut der Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse, des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung und der Sachkunde unterzogen werden, wie es aus dem künftigen § 34 h Abs. 1 Satz 5 GewO hervorgeht.

2. Beabsichtigte Änderung des § 24 Abs. 1 FinHonV-E („Paketprüfungen“)

Zielsetzung und Inhalt des vorgesehenen neuen Satz 2 in § 24 Abs. 1 FinHonV-E sind aus unserer Sicht missverständlich.

Vom Wortlaut her bezieht sich Satz 2 rein auf die Prüfung der Vertriebsgesellschaft als solche und berührt nicht die Prüfung bei den einzelnen der Vertriebsgesellschaft angeschlossenen Gewerbetreibenden. Die zuständige Behörde kann dann insoweit bei der Vertriebsgesellschaft Systemprüfungen unter Einschluss von Stichprobenprüfungen bei den angeschlossenen Gewerbetreibenden zulassen.

Unklar bleibt, ob und in welchem Umfang sich der einzelne einer Vertriebsgesellschaft angeschlossene Gewerbetreibende der Prüfung gemäß § 24 FinHonV-E zu unterwerfen hat. Es stellen sich diesbezüglich folgende Fragen:

- Muss sich jeder einer Vertriebsgesellschaft angeschlossene Gewerbetreibende der Prüfung nach § 24 FinHonV-E unterziehen oder kann aufgrund der Prüfung einer repräsentativen Stichprobe aus allen angeschlossenen Gewerbetreibenden in Kombination mit der Durchführung von Systemprüfungen mit Funktionstests der Vertriebsgesellschaft die Prüfung der nicht in die Stichprobe fallenden Gewerbetreibenden unterbleiben?
- Sofern nicht jeder angeschlossene Gewerbetreibende der Prüfung zu unterziehen ist, wie wäre über diesen Umstand durch den Prüfer zu berichten? Ist in dem abzugebenden Prüfvermerk ggf. darauf hinzuweisen, dass der Gewerbetreibende selbst keiner Prüfung unterlegen hat bzw. der Vermerk lediglich aufgrund einer Systemprüfung der übergeordneten Vertriebsgesellschaft erteilt wurde?
- In welchem Umfang hat die Prüfung bei den einzelnen der Prüfung zu unterziehenden Gewerbetreibenden zu erfolgen? Können in diesem Zusammenhang bei dem einzelnen Gewerbetreibenden Stichprobenverfahren eingesetzt werden oder ist eine Vollprüfung erforderlich?
- Wie werden die Fälle identifiziert und geprüft, in denen die Gewerbetreibenden nicht nur Geschäfte für eine Vertriebsgesellschaft tätigen?

Beabsichtigte Erleichterungen sind aus Sicht der Vertriebsgesellschaften sicherlich zu begrüßen. Allerdings könnten sich – in Abhängigkeit vom Umfang der Erleichterungen – möglicherweise Wettbewerbsnachteile zu Lasten eigenständiger Gewerbetreibender i. S. d §§ 34f, 34h GewO ergeben, da diese keine Prüfungserleichterungen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 FinHonV-E in Anspruch nehmen können.

3. Begrenzung des Kreises der zulässigen Prüfer

Mit der Überführung des § 16 MaBV in den jetzigen § 24 FinVermV für Finanzanlagenvermittler zum 1.1.2013 wurde auch der Kreis der geeigneten Prüfer wesentlich erweitert. Waren bislang ausschließlich Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und entsprechende Berufsgesellschaften sowie unter bestimmten Bedingungen Prüfungsverbände zur Prüfung von Gewerbetreibenden nach § 34c GewO (alt) befugt, so können seit dem 1.1.2013 aufgrund des § 24 Abs. 4 FinVermV auch weitere öffentlich bestellte oder zugelassene Personen (wie bspw. Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte) derartige Prüfungen durchführen.

Die Prüfung von Gewerbetreibenden nach § 34f (bzw. § 34h) GewO ist eine äußerst komplexe und anspruchsvolle Tätigkeit. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind jedoch aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Erfahrung und ihrer gesetzlichen Befugnis zur Durchprüfung von Abschlussprüfungen zu einer derartigen prüferischen Tätigkeit prädestiniert. Darüber hinaus unterliegen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer einem strengen berufsrechtlichen Anforderungskatalog, der u. a. ihre Unbefangenheit, ihre Unparteilichkeit und ihre berufliche Sorgfaltspflicht regelt.

Sonstigen Berufsgruppen fehlen nach unserer Auffassung entsprechende Prüfungskennnisse und sie müssen zudem ein weniger strenges Berufsrecht mit Blick auf Prüfungen gegen sich gelten lassen. Die Ausweitung des Kreises der geeigneten Prüfer führt somit aus unserer Sicht nicht zu einer Stärkung des Verbraucherschutzes auf dem grauen Kapitalmarkt und sollte vielmehr überdacht werden.
